

Reiserücktrittskostenversicherung

Allgemeine Informationen

Gegen Übernahme der Prämien können Sie über uns eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abschließen. Die Lebenshilfe Offenburg-Oberkirch-Lahr e. V. ist Ihr Ansprechpartner im Schadensfall und wird die Schadensmeldung an den Versicherer weiterleiten. Sobald uns eine Bestätigung des Versicherers bzw. des Versicherungsmaklers vorliegt, erhalten Sie eine Rechnung über die Höhe der Reiserücktrittskosten-Versicherungsprämie. Nach Zahlungseingang dieser Rechnung gilt die Reiserücktrittskosten-Versicherung als abgeschlossen.

Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrages voraus (siehe Teilnahmebedingungen Punkt 1). Sofern ein Reiseteilnehmer durch ein versichertes Ereignis die Reise nicht antreten kann, bietet dieser Versicherungsschutz eine Absicherung des gezahlten Reisepreises nach den Stornokostenregelungen (siehe Teilnahmebedingungen Punkt 4).
Reiserücktrittskosten mit Selbstbehalt: Bei jedem Versicherungsfall beträgt der Selbstbehalt 25 €. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25 €.



Lebenshilfe

Offenburg-Oberkirch-Lahr e.V.

Reiserücktrittskostenversicherung

Versicherungsbedingungen

a) Der Versicherer ist leistungspflichtig, wenn eines der nachstehenden genannten versicherten Ereignisse bei der versicherten Person oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- Unerwartet schwere Erkrankung, Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit.
- Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis und strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist.
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber mit anschließender Arbeitslosigkeit. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.

b) Risikopersonen sind:

- versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben.
- Die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.

Haben mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen einer versicherten Person als Risikoperson, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

c) Der Versicherer leistet bei:

- Nichtantritt der Reise (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- verspätetem Antritt der Reise für die Hinreise-Mehrkosten der versicherten Person, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt (Stornierung) der Reise angefallen wären.
- vorzeitigem Abbruch der Reise für gebuchte und versicherte, jedoch von der versicherten Person aufgrund des Abbruchs der Reise nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen sowie die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (nicht jedoch Heilkosten) der versicherten Person, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise, die Rückkehr mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Dies gilt auch bei verspäteter Rückkehr von der Reise.



Lebenshilfe

Offenburg-Oberkirch-Lahr e.V.